



---

## Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Martina Baotic, Antritt und Zuteilung GE m.W. 1. November 2024

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Benutzung einer Marke im Bereich der (Online)Glückspiele:

Ist die Marke nur für Waren oder Dienstleistungen benutzt worden, die unter keinen der Begriffe des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses subsumiert werden können, ist die Marke insgesamt unbenutzt und löschungsreif. Eine Benutzung für eine Ware oder Dienstleistung, die den eingetragenen Waren oder Dienstleistungen nur ähnlich ist oder unter einen gemeinsamen, nicht eingetragenen Oberbegriff fällt, ist nicht rechtserhaltend.

Das Angebot der Antragsgegnerin umfasst das Zur-Verfügung-Stellen eines Online-Spiels, sohin kein Angebot im Rahmen der Klasse 9. Ebenso liegen keine (Dienst)Leistungen eines (Online)Casinos (Klasse 41) oder der Warenklasse 28 (Glückspiele) vor, zumal es sich bei den angebotenen Leistungen nicht um Glückspiele (mit Geldeinsatz und Gewinnaussicht) handelt.

- Die Wortmarke NOSTER ist im Bereich der Klasse 5 (insbes. Pharmazeutika, medizinische Spezialprodukte, Hygieneartikel und Nahrungsergänzungsmittel) der Wortmarke FOSTER insbesondere nach klanglichen Gesichtspunkten verwechslungsfähig ähnlich. Die unterschiedlichen Wortbedeutungen, welche eine Verwechslungsgefahr neutralisieren könnten, werden den Verkehrskreisen nicht bekannt sein.

Gehören zu den angesprochenen Kreisen sowohl Fachkreise (hier: medizinisches Fachpersonal) als auch Endverbraucher, kann der Gesamteindruck unterschiedlich ausfallen. Bei einer derart gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es, wenn Verwechslungsgefahr nur für einen dieser Verkehrskreise besteht.

Unter die im vorliegenden Fall zu beurteilenden Arzneimittel fallen auch solche, die Patienten häufig wenig aufmerksam, ohne ärztliche Verschreibung und in Form von wechselnden Präparaten erwerben.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Abgänge
  - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
-

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

### Martina Baotic, Antritt und Zuteilung GE m.W. 1. November 2024

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Martina Baotic, die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 1. November 2024 als teilbeschäftigte VB/v3-Ersatzkraft antritt, wird der Geschäftsstelle Erfindungen – GE zur Ausbildung zugeteilt.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 12. Februar 2024, 33R106/23k

**Zur Frage der Benutzung einer Marke im Bereich der (Online)Glückspiele:**

**Ist die Marke nur für Waren oder Dienstleistungen benutzt worden, die unter keinen der Begriffe des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses subsumiert werden können, ist die Marke insgesamt unbenutzt und löschungsreif. Eine Benutzung für eine Ware oder Dienstleistung, die den eingetragenen Waren oder Dienstleistungen nur ähnlich ist oder unter einen gemeinsamen, nicht eingetragenen Oberbegriff fällt, ist nicht rechtserhaltend.**

**Das Angebot der Antragsgegnerin umfasst das Zur-Verfügung-Stellen eines Online-Spiels, sohin kein Angebot im Rahmen der Klasse 9. Ebenso liegen keine (Dienst)Leistungen eines (Online)Casinos (Klasse 41) oder der Warenklasse 28 (Glückspiele) vor, zumal es sich bei den angebotenen Leistungen nicht um Glückspiele (mit Geldeinsatz und Gewinnaussicht) handelt.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Burning](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. Februar 2024, 33R136/23x

**Die Wortmarke NOSTER ist im Bereich der Klasse 5 (insbes. Pharmazeutika, medizinische Spezialprodukte, Hygieneartikel und Nahrungsergänzungsmittel) der Wortmarke FOSTER insbesondere nach klanglichen Gesichtspunkten verwechslungsfähig ähnlich. Die unterschiedlichen Wortbedeutungen, welche eine Verwechslungsgefahr neutralisieren könnten, werden den Verkehrskreisen nicht bekannt sein.**

**Gehören zu den angesprochenen Kreisen sowohl Fachkreise (hier: medizinisches Fachpersonal) als auch Endverbraucher, kann der Gesamteindruck unterschiedlich ausfallen. Bei einer derart gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es, wenn Verwechslungsgefahr nur für einen dieser Verkehrskreise besteht.**

**Unter die im vorliegenden Fall zu beurteilenden Arzneimittel fallen auch solche, die Patienten häufig wenig aufmerksam, ohne ärztliche Verschreibung und in Form von wechselnden Präparaten erwerben.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [FOSTER](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Abgänge

Ende Oktober ist Robert Gatterwe, Leiter Verarbeitung, aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Weiters wird mitgeteilt, dass AR Eva Mühlbauer durch Erklärung ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. November 2024 bewirkt hat.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

---

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:  
„Melon de Cavaillon“, GGA (FR, Melone), 18.10.2024, C 6211/2024  
„Miel wallon“, GGA (BE, Honig), 22.10.2024, C 6324/2024  
„Yläsavolainen muurinpohjalettu“, GGA (FI, Crêpe), 22.10.2024, C 6326/2024  
„Caviar d'Aquitaine“, GGA (FR, Kaviar), 31.10.2024, C 6592/2024

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.

---